

BGH: Framing bei legaler Quelle zulässig
Urteil vom 09. Juli 2015 (I ZR 46/12) – Die Realität II
(Silke Kirberg / Stand 22.07.2015)

Mit Urteil vom 09. Juli 2015 hat der BGH entschieden, dass der Betreiber einer Internetseite keine Urheberrechtsverletzung begeht, wenn er urheberrechtlich geschützte Inhalte, die auf einer anderen Internetseite mit Zustimmung des Rechtsinhabers für alle Internetnutzer zugänglich sind, im Wege des „Framing“ in seine eigene Internetseite einbindet.

Hintergrund der BGH-Entscheidung

Der BGH verhandelte den Fall bereits vor zwei Jahren zum ersten Mal. Im Mai 2013 setzte der BGH das Verfahren aber zunächst aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob das Einbinden externer Inhalte in die eigene Webseite eine Urheberrechtsverletzung im Sinne der Europäischen Informationsrichtlinie darstellt. Der BGH hatte dies bejaht und damit begründet, dass derjenige, der ein auf einer fremden Internetseite zugänglich gemachtes Werk im Wege des Framing in seine eigene Internetseite integriert, sich das fremde Werk zu eigen mache. Nutzern werde der Zugang zum fremden Werk nicht nur erleichtert. Vielmehr erspare sich hierdurch der im Wege des Framing Verlinkende das eigene Bereithalten des Werkes, sodass die gesonderte Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich sei (Vorlagebeschluss vom 16. Mai 2013 – „Die Realität“).

Im Ausgangsfall ließ ein Wasserfilterhersteller (BestWater) einen Werbefilm mit dem Titel „Die Realität“ herstellen, der sich mit der Wasserverschmutzung befasst, und sodann auf „YouTube“ abrufbar war. Die beklagten Handelsvertreter, die Filtersysteme eines Wettbewerbers verkaufen, machten sich dies zunutze: Sie banden das Video des Konkurrenten per Framing in den eigenen Internetauftritt ein. Bei einem Klick auf einen Link wurde der Film vom Server der Plattform „YouTube“ abgerufen und in einem auf der Webseite erscheinenden Rahmen („Frame“) abgespielt.

Der EuGH hat die Sache anders als der BGH gesehen und dessen Vorabentscheidungsersuchen mit Beschluss vom 21. Oktober 2014 (C-348/13 – „BestWater“) kurz und knapp beschieden: Es liege keine Urheberrechtsverletzung vor, insbesondere keine „öffentliche Wiedergabe“, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken bereit gestellt würden, die auf einer anderen Internetseite mit Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber für alle Internetnutzer frei zugänglich seien. Denn das Video sei schon im Internet zu finden, wurde also schon für alle Internetnutzer zugänglich gemacht. Durch das Framing werde es nicht für ein neues Publikum wiedergegeben, es handele sich vielmehr um eine bloße Verknüpfung.

Der BGH hat die „BestWater“-Entscheidung des EuGH jetzt eingeschränkt. Nach dem BGH ist das Framing nur zulässig, wenn das verlinkte Werk ursprünglich mit Zustimmung des Urhebers für alle Internetnutzer zugänglich gemacht worden ist.

Im konkreten Fall streitet BestWater ab, dass es den Film bei „YouTube“ hochgeladen hat. Dies sei ohne sein Einverständnis geschehen. Nach dem BGH kommt es darauf aber gerade an. Nach Ansicht des BGH seien die Ausführungen des EuGH so zu verstehen, dass in Fällen des Framing gleichwohl eine „öffentliche Wiedergabe“ erfolge, wenn keine Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers vorliege.

Der BGH hat die Sache an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen. Dieses muss nun feststellen, wer den Film bei „YouTube“ eingestellt hat: Falls es das Unternehmen BestWater nicht war und anderen dafür auch keine Zustimmung gab, haben die Handelsvertreter mit dem Framing die Urheberrechte verletzt und haften dafür.

Ist das jetzt das letzte Wort?

Leider nein. Denn der EuGH hat sich in seiner „BestWater“-Entscheidung nicht explizit dazu geäußert, ob es tatsächlich auf die Zustimmung zur Veröffentlichung des Ursprungsvideos ankommt. So hatte der BGH zunächst auch erwogen, das Verfahren bis zu einer weiteren Entscheidung des EuGH in einem vergleichbaren Fall aus den Niederlanden auszusetzen. Der Hoge Raad der Niederlande hat am 07. April 2015 dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt, und zwar konkret die Frage, ob von einer „öffentlichen Wiedergabe“ auszugehen ist, wenn das Werk auf der anderen Internetseite ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zugänglich gemacht worden ist. Der BGH hat das Verfahren gleichwohl nicht aussetzen wollen, da mit einer Entscheidung des EuGH frühestens in einem Jahr zu rechnen sei. Ob der EuGH in dem niederländischen Verfahren die Ansicht des BGH bestätigt, bleibt abzuwarten.

Gilt diese Rechtsprechung nur für Framing?

Das Urteil des BGH ist nicht auf das Framing beschränkt, sondern es gilt für jegliches Einbetten fremder Inhalte (Filme, Bilder, Texte, Musik) in eine Webseite, bei Facebook oder ähnliches, unabhängig vom technischen Verfahren. Beim Einbinden werden den Nutzern einer Internetseite fremde Werke zugänglich gemacht, die nicht auf dieser, sondern auf einer fremden Seite gespeichert sind. Um das Werk anzusehen, muss der Nutzer die ursprünglich aufgerufene Seite nicht verlassen. Das Werk wird mit der eigenen Internetseite verknüpft und so eingebunden, dass der Nutzer nicht unbedingt bemerkt, dass es sich um ein fremdes Werk handelt.

Rechtliche Abwehrmechanismen gegen das Einbinden?

Ein einfacher Texthinweis auf der eigenen Internetseite, mit dem das Einbetten von Bildern auf anderen Seiten ausdrücklich untersagt wird, wird rechtlich nicht ausreichen, um das Framing illegal zu machen. Insbesondere dann nicht, wenn keine technischen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, schließlich wird das Bild im Internet und damit öffentlich frei zugänglich gemacht. Das Framing bzw. Hotlinking von Bildern kann jedoch technisch unterbunden werden.

Auch sollte die Lizenzierungspraxis angepasst und die Kunden vertraglich, gegebenenfalls über AGB verpflichtet werden, technische Schutzmaßnahmen zu treffen. Wenn eine Bildagentur ein Bild an einen Verlag lizenziert, könnte das Bild von der Verlagsseite auf eine andere Seite geframt werden, wenn der Verlag dies technisch nicht verhindert. Sollte der Verlag schon aus eigenem Interesse keine technischen Schutzmaßnahmen gegen das Einbinden von Inhalten einsetzen, sollte er vertraglich hierzu verpflichtet werden. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass die Einräumung der Online-Nutzungsrechte nur unter der aufschiebenden Bedingung der Einrichtung technischer Schutzmaßnahmen, die eine Verlinkung der Bilder unterbinden, erfolgt. Sollte der Verlag gleichwohl das Framing etc. nicht unterbinden, könnte dann auch gegen den einbindenden Dritten vorgegangen werden, da es dann an einer Einräumung der Online-Rechte fehlt, also die Bilder ohne Zustimmung öffentlich zugänglich gemacht worden sind, das eingebundene Bild mithin aus einer

rechtswidrigen Quelle stammt. Ob eine solche Lizenzierung unter Vorbehalt insbesondere gegenüber Großkunden wie Verlagen durchsetzbar ist, bliebe abzuwarten, ebenso wie Gerichte solche Klauseln auslegen.

Schließlich: Wenn Inhalte geframt werden, wird häufig die Urhebernennung nicht übernommen. Selbst wenn das Framen selbst zulässig ist, weil eine legale Quelle genutzt wird, wäre eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts gegeben, die beanstandet werden könnte.

Zur Autorin



Silke Kirberg ist Inhaberin der auf das Urheber- und Medienrecht spezialisierten Kanzlei Kirberg in Hamburg. Sie ist seit 1998 als Rechtsanwältin im Kernbereich Fotorecht tätig, seit 2007 als Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht.

Frau Kirberg ist Mitglied des Experten-Netzwerks BVPAexperts. Dieses besteht aus Gutachtern/Sachverständigen im Bereich Fotografie sowie Kooperationsanwälten.

<http://bvpa.org/informationen/bvpaexperts>